



stellt. Wir werden sie uns genau anschauen. Nach wie vor ist nicht erkennbar, dass die BSB ihre ehrliche Informationspflicht gegenüber den Eltern der Klassen 1-6 erfüllt. Denn noch immer bekennt sich die BSB nicht offen zum gewollten Etikettenschwindel „Religionsunterricht für alle“: Gemeinsamer Unterricht für die gesamte Klasse, also auch für die religionsungebundenen Kinder, aber nur auf

der Basis von Bildungsplänen, die ausschließlich durch Religionsgemeinschaften verantwortet werden. Hier werden wir uns noch kräftig einmischen müssen. Es gibt nur zwei Alternativen, wenn es beim Unterricht „für alle“ bleiben soll: Entweder werden die Bildungspläne auch von nicht-religiösen Trägern mitverantwortet (und das ist eine Entscheidung der Religionsgemeinschaften) oder es bleibt bei der

bisherigen Worthülse „für alle“ und wir klären weiter auf und appellieren an die religionsfreien Eltern, ihre Kinder abzumelden, verbunden mit dem Hinweis, ein Alternativangebot einzufordern. Was in den Jahrgängen 7-13 bereits Realität ist, wird dann auch in den Klassen 1-6 Einzug halten. Schade wär's, aber unvermeidlich.

GERHARD LEIN
AK Philosophie und Religion

RELIGIONSUNTERRICHT IM 19. JAHRHUNDERT

„Hemmschuh wider den Fortschritt“

Die Abschaffung des Religionsunterrichts und die Trennung von Staat und Kirche waren spätestens 1848 populäre Forderungen in Hamburg

Anders als heute hatte die Kirche im 19. Jahrhundert sehr großen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben Hamburgs. Während jetzt rund 60 Prozent der Einwohner_innen keiner Religionsgemeinschaft angehören, waren 1880 allein 92,5 Prozent in der evangelisch-lutherischen Kirche. Dennoch stellen sich teilweise ähnliche Fragen wie damals.

Gremien waren kirchlich dominiert. Während die fünf Kirchenschulen den kirchlichen Organen der jeweiligen Bezirke unterstanden, war die Eröffnung einer Privatschule von einer Konzession des jeweiligen Hauptpastors abhängig.

Entsprechend der engen Verbindung von Staat und Kirche galt Religion als wichtigstes Un-

terrichtsfach. Der gesamte Unterricht wurde religiösen Zielen untergeordnet. Dabei gab es innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche mehrere sich streitende theologische Richtungen, die den Unterricht unterschiedlich durchführen wollten.

Bei den Schülern wurde jedoch Interesslosigkeit oder „Ekel vor der Religion“ beob-

Kirchliche Kontrolle des Schulwesens

Die Kirche kontrollierte bis weit in das 19. Jahrhundert hinein das Schulwesen in Hamburg. Religion wurde bereits 1529 im Rahmen der Bugenhagenschen Kirchenordnung als Unterrichtsfach der wenigen staatlichen Lehranstalten verankert.

Das Johanneum von 1529 war ebenso wie das Akademische Gymnasium von 1612 als staatliche Einrichtung für den Nachwuchs der höheren Klassen gegründet worden. Beide unterstanden dem Scholarchat. Die erst 1788 entstandenen öffentlichen Armenschulen wurden vom Schulkonvent verwaltet. Beide



Tagungsort der Hamburger Konstituante von Ende 1848 bis zur Auflösung im Juni 1850: Haus der Patriotischen Gesellschaft an der Trostbrücke

Foto: Wolfgang Meinhart/wikimedia - CC BY-SA 3.0



achtet. Im Volk bestand Mitte des 19. Jahrhunderts die Ansicht, „in der Geistlichkeit nur einen Hemmschuh wider den Fortschritt zu finden“.

In anderen deutschen Staaten waren Schulen bereits staatliche Einrichtungen. Auch deshalb wurde in Hamburg die Forderung nach Trennung von Staat und Kirche unüberhörbar, besonders auf Volksversammlungen im Jahr 1848.

Reformversuche in der Revolution 1848/49

Die revolutionäre Bewegung erkämpfte vom Senat die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung (Konstituante) im Herbst 1848. Als dort die Schulreform zur Debatte stand, ging es – neben der Forderung nach Einführung der allgemeinen Volksschule – vor allem um die Trennung von Schule und Kirche sowie den Religionsunterricht.

Den weitreichendsten Antrag stellte der Abgeordnete Cohen: „Der Religionsunterricht darf künftighin weder in Staatsschulen noch in Privatschulen stattfinden“. Cohen warf dabei auch die Frage nach der wissenschaftlichen Überprüfbarkeit der Unterrichtsinhalte auf.

Grundlage der Beratungen wurde jedoch ein Antrag, den Anton Rée, der als Vorkämpfer für die allgemeine Volksschule gilt, zusammen mit Prof. Wiebel gestellt hatte. Danach sollte der Religionsunterricht von den Religionsgemeinschaften selbst durchgeführt und überwacht werden. Die Lehrer der künftigen öffentlichen Schulen dürften ihn erteilen und Schulräume dafür nutzen. So wäre das Fach Religion aus dem Lehrplan entfernt worden.

Ein Antrag von Johns und Pastor Alt sah dagegen die freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht vor, der folglich wieder

von der Schule durchgeführt werden sollte. In der Debatte wurde der Antrag als Verstoß gegen die Trennung von Staat und Kirche abgelehnt.

In die Verfassung vom Juni 1849 schrieb die Konstituante den Satz: „Die Sorge für den Religionsunterricht und dessen Überwachung bleibt den Religionsgesellschaften überlassen.“

Die Konstituante verankerte in ihrer Verfassung außerdem die Trennung von Schule und Kirche: Festgelegt wurde die staatliche Oberleitung und Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen, welches so „der Geistlichkeit als solcher entzogen“ sei. Geistliche sollten nur noch wie andere Einzelpersonen in die Oberschulbehörde gewählt werden können.

Der Senat sah „die höchsten und heiligsten Interessen“ gefährdet

Der Beschluss der Konstituante stieß auf deutliche Ablehnung in jenen Kreisen, die an der kirchlichen Dominanz im Schulwesen festhielten. Dazu gehörten neben einigen Kirchenvertretern auch 54 Schulvorsteher, allesamt aktive Mitglieder der *Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens*. Sie versuchten noch mit einem Schreiben an die Konstituante, die Umsetzung der Beschlüsse zu verhindern. Dabei lehnten sie nicht nur die vorgesehene Einführung öffentlicher Volksschulen mit gemeinsamem Unterricht für Kinder aller Klassen ab, sondern auch die Beschneidung der kirchlichen Rolle.

Die Herausnahme des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan nannten sie eine große Härte für die ärmeren Volksklassen.

J. C. Kröger, ein bekanntes

Mitglied der *Gesellschaft*, forderte, dass die „sittlich-religiöse Bildung der Endzweck aller Erziehung“ sein müsse. Er befürwortete auch die Beteiligung von Kirchenvertretern an der Schulbehörde. Später setzte er sich sogar für eine strengere Aufsicht durch die Kirche ein, was in der *Gesellschaft* Unterstützung fand. Andere Lehrervereine wie der *Schulwissenschaftliche Bildungsverein* befürworteten dagegen die von der Konstituante beschlossene staatliche Schulverwaltung.

Ähnlich wie Kröger verlangte das geistliche Ministerium der Kirche vom Senat nicht nur die Beibehaltung des Religionsunterrichts, sondern einen religiösen Standpunkt der Lehrkräfte in allen Fächern.

Der Senat lehnte schließlich im August 1849 die Verfassung der Konstituante insgesamt ab. Er sah „die höchsten und heiligsten Interessen“ gefährdet, unter anderem, weil der Religionsunterricht nicht als wichtigster Unterricht begriffen werde. Kurze Zeit später besiegelte der Einmarsch preussischer und bayerischer Truppen das Ende der Revolution in Hamburg.

Verbot von Freidenkerschule

Nach dem Scheitern der Revolution zeigten sich bald praktische Konsequenzen der religiösen Haltung des Senats. Im Frühjahr 1853 ließ er mit Polizei- und Militärgewalt die Schule der deutsch-katholischen Gemeinde schließen.

Die Schule, die von philanthropischen Freidenkern betrieben wurde, erfreute sich in Hamburg wachsenden Zulaufs und kann als konfessionslos gelten. 1852 hatte sie 195 Schülerinnen und Schüler verschiedener Konfessionen. Statt des Fachs Religion gab es undogmatischen Religionsunterricht (Geschichte der



Religionen).

Der Senat griff erklärtermaßen im Interesse der christlichen Kirche ein. Die Gemeinde habe sich

Zum Religionsunterricht gab es folgende Vorstellungen:

- „gemäßiger“, obligatorischer Religionsunterricht, erteilt

der öffentlichen Schulen wurde grundsätzlich anerkannt; die Kirche sollte jedoch zwei Vertreter in die neue Oberschulbehörde entsenden. Die Zukunft des Religionsunterrichts wurde mit dem Hinweis auf den Elternwillen entschieden. Das Dogmatische sollte aus dem Religionsunterricht herausgehalten werden.

In § 35 des Unterrichtsgesetzes vom November 1870 hieß es:

„Der Religionsunterricht wird in der Regel nur nach der evangelisch-lutherischen Confession erteilt; Ausnahmen finden jedoch statt, wenn ein größerer Bruchteil der Schüler einer anderen Confession angehört; in diesem Fall wird auch für solche Schüler Religionsunterricht gegeben.“ Befreiungen, so hieß es in § 35 weiter, „werden durch die Schulkommission erteilt“.

Der Fortschritt gegenüber der alten Bestimmung bestand darin, dass in Bezug auf die Unterrichtsinhalte eine weitgehende Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schulen anerkannt wurde. Der Bericht des zuständigen Bürgerschaftsausschusses stellte klar: Es „muß sich unter allen Umständen ... zeigen, daß alle andern Unterrichtsgegenstände frei bleiben von jeglicher Beeinflussung der Konfession“.

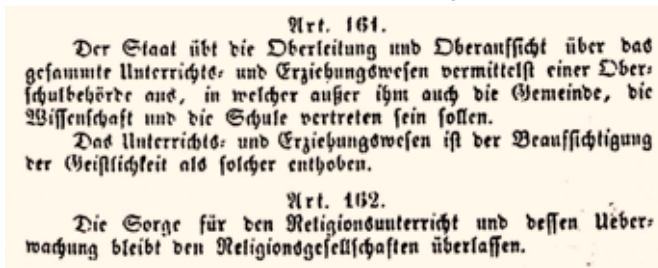
Die Beibehaltung des Fachs Religion im Lehrplan stellte weiterhin eine Einschränkung der Trennung von Staat und Kirche dar. Der Abgeordnete Winterfeld erinnerte kurz vor Verabschiedung des Gesetzes an die weitergehenden Bestimmungen der Konstituante von 1849 und beantragte noch einmal – erfolglos – die Abschaffung des Religionsunterrichts.

MANNI HEEDE

Literatur:

M. Heede, Die Entstehung des Volksschulwesens in Hamburg;

D. Klemenz, Der Religionsunterricht in Hamburg



Artikel 161 und 162 der Konstituanten-Verfassung von 1849

dem Atheismus zugewendet und er dürfe ihre „verderbliche Wirksamkeit ... nicht länger dulden.“

Der Religionsunterricht im „Schulkrieg“

Die Diskussion über den Religionsunterricht wurde erst nach Verabschiedung der neuen Hamburger Verfassung von 1860 wieder aufgenommen. Hiermit wurde die enge Verquickung zwischen Staat und Kirche aufgehoben. Die evangelisch-lutherische Kirche blieb zwar Staatskirche, die Diskriminierung von Katholiken und Juden wurde jedoch aufgehoben.

In der Verfassung wurde erstmals für das Schulwesen die staatliche Oberleitung und Oberaufsicht festgelegt. Ob die Kirche dennoch in einer neuen Oberschulbehörde vertreten sei, sollte später per Gesetz geregelt werden.

Ab 1863 diskutierte eine von der Bürgerschaft eingesetzte Kommission über ein Unterrichtsgesetz. In der Öffentlichkeit kam es teilweise zu heftigen Auseinandersetzungen, die auch in Broschüren geführt wurden („Hamburger Schulkrieg“). Dabei ging es neben der Frage eines einheitlichen Unterrichts in allgemeinen Volksschulen vor allem wieder um die Stellung der Kirche und das Fach Religion.

von Lehrern nach der evangelisch-lutherischen Hauptreligion:

Kinder anderer Konfession sollten auf Antrag befreit werden, evangelische Kinder jedoch nur nach Genehmigung der Schulkommission. Die Inhalte sollten nicht fanatisch-dogmatisch sein;

- gemäßiger, obligatorischer Religionsunterricht für alle evangelischen Schüler und entsprechender Unterricht für religiöse Minderheiten auf Staatskosten;
- konfessionsloser Religionsunterricht mit leichtem christlichen Anstrich;
- freiwilliger Religionsunterricht nach Entscheidung der Eltern:

Hierzu forderte Rée 1864 in einem eigenen Gesetzentwurf, dass die übrigen Religionsgemeinschaften das gleiche Recht auf Nutzung der Schulräume wie die evangelische Kirche bekommen. Er hatte bereits 1849 vertreten, dass der Staat allen Bekenntnissen völlig neutral gegenüberstehen müsse.

Kompromiss im Unterrichtsgesetz von 1870

Die Diskussion um das Unterrichtsgesetz endete mit einem vom Lehrer Johannes Halben vorgeschlagenen Kompromiss: Der konfessionslose Charakter